Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

Workshop: Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration im Kontext Flucht und Behinderung

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

REFERENT*INNEN

Özlem Erdem-Wulff| Ake Schünemann

Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
Landesweites ESF-gefördertes IvAF-Netzwerk
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Geflüchtete

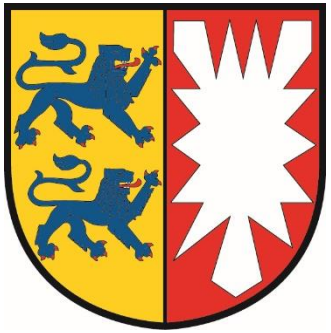

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

ZIELE DER VERANSTALTUNG

- Wissen zu den Lebenslagen von Geflüchteten vermitteln
- Für ein vernachlässigtes Thema sensibilisieren
- Die besonders erschwerten Lebensbedingungen von Geflüchteten mit einer Behinderung/chronischen Erkrankungen kennenlernen
- Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen für Sozialleistungen von Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltspapieren erhalten
- Handlungssicherheit in der Beratung zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben erwerben
- Kontakte zu kompetenten Ansprechpartner*innen in Ihrer Region erhalten

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

MERKMALE EINER ERSCHWERTEN LEBENSLAGE AM BEISPIEL VON GEFLÜCHTETEN

- Leben in Wohnunterkünften
- Bezug von AsylbLG – abgesenkte Leistungen zum Lebensunterhalt
- Verlust der Beschäftigungsfähigkeit durch Sperrfristen – Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (u.a. durch Arbeitsverbote)
- Hürden beim Quereinstieg in das deutsche Bildungssystem – Brüche in der Bildungsbiografie
- Fehlende Dokumente über Ausbildungs-/Arbeitsnachweise
- systematische Sprachförderung ist nicht für alle möglich
- „gute“ und „schlechte“ Bleibeperspektive……..

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

ZUR SICHTBARKEIT UND VERSORGUNGSLAGE

Die Bedarfe werden erst allmählich sichtbar!
Defizite in der Versorgungslage:

- Mangel an geeigneten Therapieangeboten
- Schwierigkeiten bei der Erkennung (insbesondere von kognitiven und seelischen) Behinderungen
- Überforderung der Regeldienste
- Unzureichende Kenntnisse zu Ansprüchen auf Sozialleistungen bei diversen Stellen
- Die Zielgruppe ist neu für die Regeldienste!

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

Handlungsschwerpunkt: IvAF
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

MEHR LAND IN SICHT! - PROJEKTPARTNER

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
Zum Brook 4, 24143 Kiel
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82 – 86, 24114 Kiel
0431 2393924
mehrlis@frsh.de

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

MEHR LAND IN SICHT! - TEILPROJEKTE

Umwelt Technik Soziales e.V.
Arbeitsmarktservice
Rendsburg-Eckernförde

Handwerk ist interkulturell
Lübeck, Segeberg und Pinneberg

Berufliche Integration von Flüchtlingen Be In
Kiel und Neumünster

Kreis Nordfriesland

Ankommen-Perspektive Job
Nordfriesland (Bis 31.12.2021)

PROJEKT INTERKULTURELLE ÖFFNUNG

Landesweites Schulungsangebot

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

NETZWERK: ALLE AN BORD!

Alle an Bord!
Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein e.V.
Tabea von Riegen
Zum Brook 4, 24143 Kiel
0431 560277
vonriegen@paritaet-sh.org

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Astrid Willer, Mareike Röpstorff
Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
0431 55685363
alleanbord@frsh.de

www.alleanbord-sh.de

© IvAF-

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

NETZWERKE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

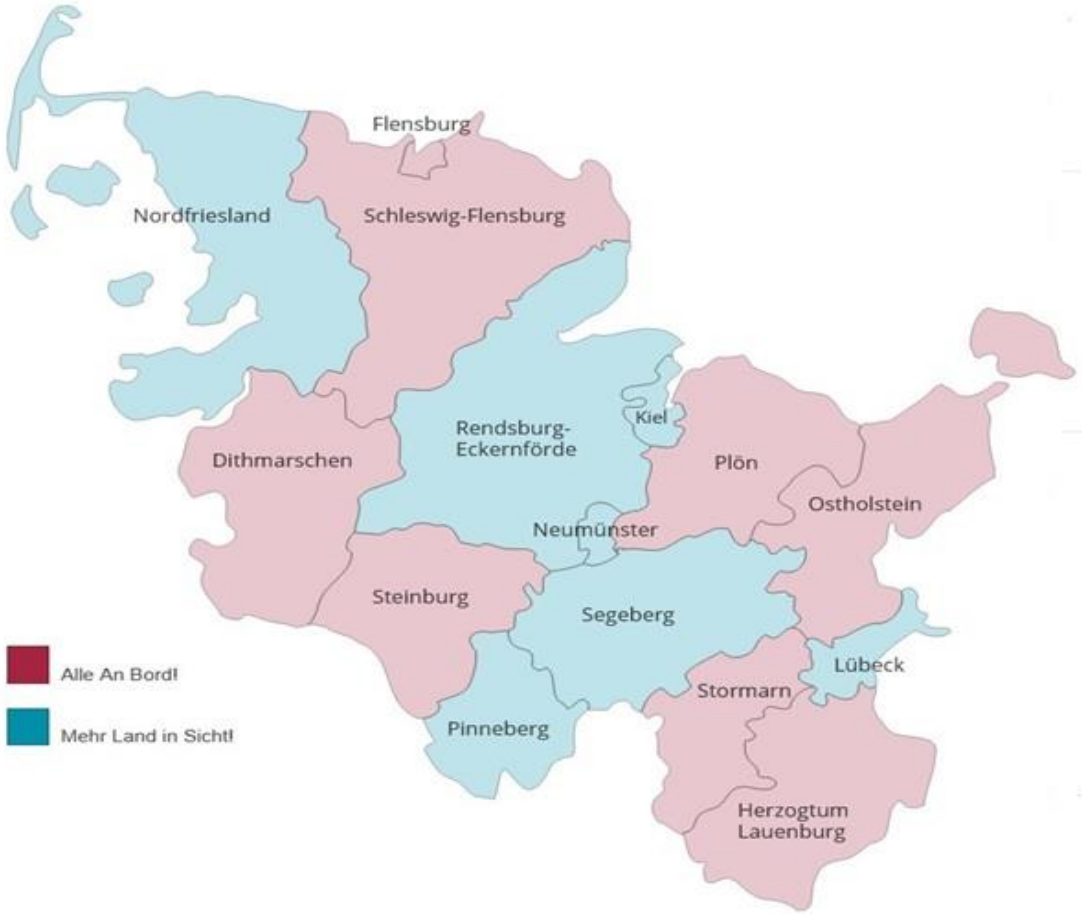

BEHINDERUNGSBEGRIFF

Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten **Barrieren an der gleich-berechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlich-keit **länger als sechs Monate** hindern können.

Menschen erhalten **Sozialleistungen** (§ 1 SGB IX),

- um ihre **Selbstbestimmung** und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu **fördern** und
- **Benachteiligungen** zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

…ABER…

Menschen mit Behinderung können bestimmte Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

Die Frage ist, ob auch geflüchtete Menschen **einer Behinderung**

- den gleichen Zugang wie deutsche Staatsangehörige (Inländer*innen)
- einen eingeschränkten Zugang?
- keinen Zugang

zu Sozialleistungen haben?

BERATUNG IM KONTEXT FLUCHT UND BEHINDERUNG:

- Wenn wir Geflüchtete mit körperlichen, seelischen oder sonstigen Beeinträchtigungen beraten, muss geklärt sein, was genau wir für die Menschen tun sollen. Welche konkrete Leistung wird benötigt?
- Zu welcher Gruppe von Eingewanderten gehört der Klient? Hat er mit seinem/ihrem Aufenthalt einen Anspruch auf die Leistung, die er braucht?
- Wer ist für diese Leistung zuständig?
- Welche Möglichkeiten gibt es, gegen eine Ablehnung einer Leistung vorzugehen?

ZIELE VON SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG SIND INSBESONDERE

Menschen mit einer Behinderung sollen durch Leistungen am Leben teilhaben. Dazu gehört die

- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Medizinische Rehabilitation
- Sicherstellen von Pflege
- Verbesserung der Situation für Menschen mit einer Schwerbehinderung (z.B. mehr Urlaub als Arbeitnehmer:in)

ZUSTÄNDIG FÜR SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SIND INSBESONDERE –

- Gesetzliche Krankenkasse - SGB V
- Bundesagentur für Arbeit (BA) – SGB III
- Träger der gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc. – SGB VII
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. (im Folgenden: Jugendamt) – SGB VIII
- Träger der Eingliederungshilfe**:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. SGB IX
- Träger der Sozialhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. SGB XII

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT…

Ob eine Leistung (als Anspruch oder im Ermessen) gewährt werden kann, hängt bei Migrantinnen von ihrem Aufenthalt ab.
Es wird dabei unterschieden ob es sich um Unionsbürger oder sog. Drittstaatsangehörige handelt.
Drittstaatsangehörige haben unterschiedliche Status im Hinblick auf den Aufenthalt. Dabei gibt es AE wegen Erwerbstätigkeit, im Familienkontext oder aus völkerrechtlichen/humanitären/politischen Gründen.
Vom Status hängt ab, welche Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt wird. Dies spielt dann eine Rolle bei Bezug von Leistungen zur Teilhabe.

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT…

a) Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)

b) Duldung

- wegen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)
- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT…

c) Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren
(sog. anerkannte Schutzberechtigte)

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge
  (§ 25 Abs. 1; 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG)
- national Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

d) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

- für Geflüchtete aus der Ukraine

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Asylsuchende, Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (bis 31.05.2022) erhalten

a) in den ersten 18 Monaten

- Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG

b) nach 18 Monaten in der Regel

- sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII und Teil 2 des SGB IX

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Nicht **erwerbsfähig** ist, wer

- wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (d.h. mindestens 6 Monate) außerstande ist
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren erhalten

a) bei Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II)

➢ **Arbeitslosengeld II** vom JobCenter

b) ohne Erwerbsfähigkeit

➢ **Hilfe zum Lebensunterhalt**/Grundsicherung vom Träger d. Sozialhilfe

ZEITSTRAHL

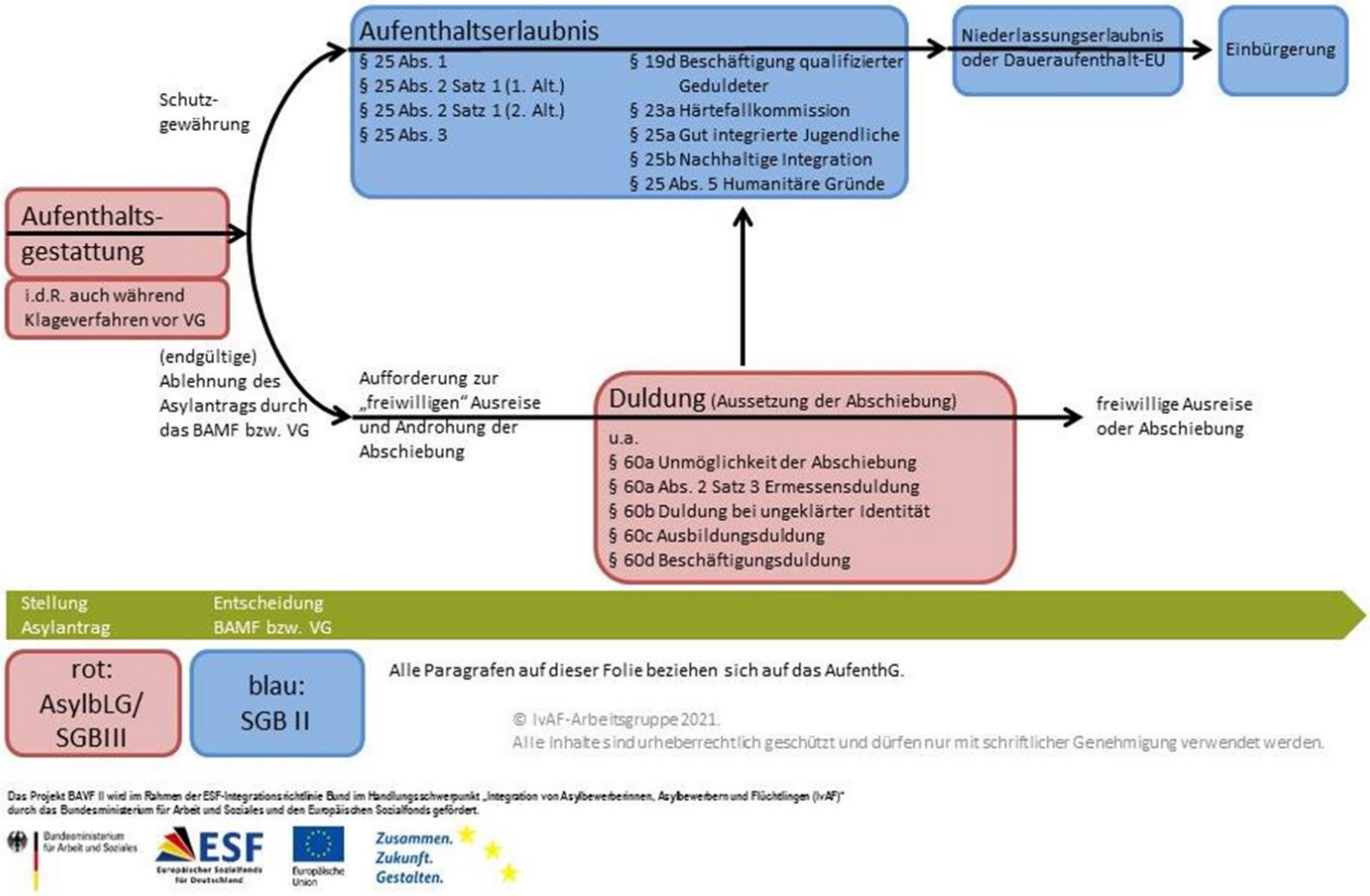
Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 19d Beschäftigung qualifizierter Geduldeter
§ 23a Härtefallkommission
§ 25a Gut integrierte Jugendliche
§ 25b Nachhaltige Integration
§ 25 Abs. 5 Humanitäre Gründe
Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU
Einbürgerung
Schutz-gewährung
Aufenthalts-gestattung
i.d.R. auch während Klageverfahren vor VG
(endgültige) Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF bzw. VG
Aufforderung zur „freiwilligen" Ausreise und Androhung der Abschiebung
Duldung (Aussetzung der Abschiebung)
u.a.
§ 60a Unmöglichkeit der Abschiebung
§ 60a Abs. 2 Satz 3 Ermessensduldung
§ 60b Duldung bei ungeklärter Identität
§ 60c Ausbildungsduldung
§ 60d Beschäftigungsduldung
freiwillige Ausreise oder Abschiebung
Stellung Asylantrag
Entscheidung BAMF bzw. VG
rot: AsylbLG/ SGBIII
blau: SGB II
Alle Paragrafen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
© IvAF-Arbeitsgruppe 2021.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.
Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Relevant für den Zugang von geflüchteten Menschen kann sein:

- Aufenthaltspapier
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- Vorgaben des höherrangigen Rechtes

VORGEHEN IN DER BERATUNG IN DREI SCHRITTEN

1. Welche konkrete Leistung wird benötigt und zu welchem Bereich gehört sie?

z.B. Schulbegleiter*in aus dem Bereich „Teilhabe an Bildung“

2. Welches Aufenthaltspapier hat der Ratsuchende?

z.B. Aufenthaltsgestattung

3. Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

z.B. Träger der Eingliederungshilfe oder **Träger der Sozialhilfe**

TEILHABE AN BILDUNG – FALLBEISPIEL A.

Frau A. ist **19 Jahre** alt und ist in Ihrer Armbeweglichkeit sehr stark eingeschränkt. Sie kann die rechte Hand nicht nutzen. Sie ist aus dem **Iran** geflohen und vor **neun Monaten** in Deutschland eingereist; sie lebt seit Kurzem in einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Schwartau. Das Bundesamt hat den Asylantrag abgelehnt, wogegen sie Klage eingereicht hat. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**. Frau A., die in ihrem Herkunftsland Abitur gemacht hat, würde zunächst gern Deutsch lernen. Von einer Bekannten hat sie gehört, dass es in Deutschland **spezielle Deutschkurse** für Menschen mit Behinderungen gibt. Anschließend möchte sie gern **studieren** oder eine **Ausbildung** in einer Schule aufnehmen, wofür sie aber eine **besondere Armprothese/Handprthese** oder ein ähnliches Hilfsmittel brauchen würde. Frau A. fürchtet aber, dass Geflüchtete hierfür keine Unterstützung erhalten würden.

LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Dazu gehören vor allem (§ 75 SGB IX)

- Hilfen zur **Schulbildung** im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
  - Integrationshelfer*innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
  - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

REGELUNGEN ZUR SCHULPFLICHT

- Regelungen in den Landesgesetzen

- Schulpflicht besteht insbesondere bei gewöhnlichem Aufenthalt oder bei einer Wohnung im jeweiligen Bundesland

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind uneingeschränkt schulpflichtig/-berechtigt

- Frage: Ist A in SH noch schulberechtigt? Wenn ja, wer gewährt die Leistungen auf Teilhabe zur Bildung?

EINGLIEDERUNGSHILFE – WAS BEDEUTET DAS?

- Behinderungsspezifische Sozialleistungen nach SGB IX
- **Ziele** sind
  - medizinische Rehabilitation
  - Teilhabe am Arbeitsleben
  - Teilhabe an Bildung
  - soziale Teilhabe
- Eingliederungshilfe wird geleistet, wenn **kein vorrangiger Rehabilitationsträger** (gesetzl. Unfallversicherung, BA etc.) zuständig ist
- **Teilhabe an Bildung** und **soziale Teilhabe** werden häufig als Eingliederungshilfe geleistet

LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

….besteht bei

- jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre)
- mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren, wenn

- sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon im Regelfall auszugehen ist und
- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

(§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
mit Zugang zu sog. **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG - in der Regel nach 18 Monaten Voraufenthalt
erhalten **Eingliederungshilfe** nach Ermessen (§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX)

- Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen
- Seit 01.01.2020 ist durch eine Änderung des § 2 AsylbLG bestätigt, dass bei Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) entsprechend anzuwenden ist (Art. 20 Abs. 6 Bundesteilhabegesetz (BTHG); §§ 90 ff SGB IX).

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**

mit Zugang zu

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

haben **keinen Zugang** zu Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX.

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Zugang zu **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG (nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG) können nach § 6 AsylbLG **insbesondere sonstige Leistungen** erhalten, die im Einzelfall

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Insbesondere bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können. Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen.

EXKURS: HÖHERRANGIGES RECHT

Höherrangiges Recht ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen

- Völkerrecht
- Unionsrecht
- Verfassungsrecht

Das ist **insbesondere praxisrelevant** bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**
  im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null möglich:
  dann Leistungsanspruch
- der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19):
  - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigt werden
  - d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts, medizinischer Versorgung, (schulischer) Bildung und Beschäftigung sind entsprechend zu gestalten
  - Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

Zugang zu einem Integrationskurs

1. Teilnahme**anspruch** haben u. a: (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

- Asylberechtigte
- anerkannte GFK- Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

…Zugang zu einem Integrationskurs

2. Zulassung zur Teilnahme bei **freien Plätzen** vor allem möglich bei (§ 44 Abs. 4 AufenthG)

a) National Schutzberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

b) Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Ukraine)

c) Personen mit einer **Ermessensduldung**, also auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

d) Asylsuchende

- wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist gegenwärtig bei Personen aus Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan oder
- Einreise vor 01.08.2019 und
  - Keine Staatsangehörigkeit eines sog. sicheren Herkunftsstaates und
  - „Arbeitsmarktnähe“ (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.) oder
  - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren etc.

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

FALLBEISPIEL A

1) Besuch eines **speziellen Integrationskurses**

Zulassung zum **Integrationskurs** möglich?

- nach Auffassung des BAMF: keine Zulassung möglich wegen der Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts (Keine Herkunft aus Syrien, Eritrea, Afghanistan und Somalia)

FALLBEISPIEL A

2) **Prothese o.ä. als Hilfsmittel**?

a) Zugang zu Leistungen des Jugendamts?

Nein, u.a. da keine seelische Behinderung

b) Zugang zu den Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe?

- Aufenthaltsgestattung und Voraufenthalt von 9 Monaten
- Daher Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG
- Kein Zugang zu Eingliederungshilfe.

FALLBEISPIEL A

c) Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe?

Nach Ermessen sonstige Leistungen, die im Einzelfall insbesondere

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG)?

- diese Fälle liegen hier nicht vor
- aber ggf. außergewöhnliche Umstände , sodass dennoch Leistungen erbracht werden können
- höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen (EU-Aufnahmerichtlinie etc.)
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null mögl., dann Anspruch

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Herr B. ist 23 Jahre alt und afghanischer Staatsangehöriger. Anfang 2016 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Sein Asylantrag wurde 2018 endgültig abgelehnt, er hat seither eine Duldung. Wegen der schwierigen Situation der Familie konnte Herr B. in Afghanistan nur phasenweise eine Schule besuchen. Außerdem wurde bei Herrn B. vom Hausarzt eine Lernbehinderung diagnostiziert. Herr B. kann inzwischen Deutsch ganz gut verstehen und sprechen. Herr B. würde gern arbeiten; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder. Sein ehrenamtlicher „Pate“, der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er eine außerbetriebliche Berufsausbildung machen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.
Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Hierzu gehören (§§ 49 ff SGB IX; §§ 112 ff SGB III):

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen (Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische etc.)

- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter Beschäftigung

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- **Berufsvorbereitung**, z.B. behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (z.B. Blindentechnische Grundausbildung), rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (§ 76 SGB III)

- **Budget für Ausbildung**
  Unterstützung während einer regulären Berufsausbildung oder einer Werker-/Fachpraktikerausbildung

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- **Fortbildungen** und **Umschulungen**
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**
  Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich
- **Budget für Arbeit**:
  bei sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis
  - Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber
  - Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden übernommen

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- Weitere Leistungen, wie die Vermittlung freier Stellen, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Assistierte Ausbildung etc.

- Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (sog. **Eingliederungszuschuss**) gefördert werden (§§ 90, 73 SGB III)

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN –EXKURS AUSBILDUNGSARTEN

Betriebliche Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet überwiegend in einem Ausbildungsbetrieb statt
- der Besuch einer Berufsschule ist erforderlich
- ein Schulabschluss ist nicht zwingend erforderlich

Schulische Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet in einer Schule (Berufsfachschule etc.) statt
- ggf. sind Praktikumsphasen erforderlich
- ein Schulabschluss ist erforderlich

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – EXKURS AUSBILDUNGSARTEN

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

- führt in der Regel zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss (Ausnahme: Fachpraktiker*innenausbildung)
- **integrative BaE**:
  Bildungsträger führt die fachtheoretische und die fachpraktische Unterweisung durch
- **kooperative BaE**:
  - Bildungsträger führt die fachtheoretische Unterweisung durch
  - Kooperationsbetrieb führt die fachpraktische Unterweisung durch
- ein Schulabschluss ist nicht erforderlich

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – EXKURS: AUSBILDUNGSARTEN

Werker-/Fachpraktiker*innenausbildung („theoriereduzierte Ausbildung“)

- führt nicht zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet in einem Ausbildungsbetrieb oder außerbetrieblich statt
- stärkere Gewichtung fachpraktischer Inhalte
- Reduzierung der Fachtheorie
- Ausbilder*innen benötigen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)
- ein Schulabschluss ist nicht erforderlich.

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

bei Geflüchteten, die zur Lebensunterhaltssicherung

- Leistungen nach SGB II erhalten:

  JobCenter

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:

  Agentur für Arbeit

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Regelfall: uneingeschränkter Zugang

Zu den meisten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Geflüchtete mit einer Behinderung

- die erwerbstätig sein dürfen

den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen**

** Quelle siehe nächste Folie - Zugriff:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37926-fluechtlinge-kundinnen-und-kunden-der-arbeitsagenturen-und-jobcenter.pdf;jsessionid=BCC26891B9C6C0DFBABF1006155C88C7?__blob=publicationFile&v=8

QUELLE ZUM THEMA ARBEITSMARKTZUGANG

Hrsg.: bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin, Stand: April 2021
Download und Bestellung: https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit:

Rechtlicher **Zugang zum Arbeitsmarkt**

besteht bei Geflüchteten

- mit der Nebenbestimmung im Aufenthaltspapier „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“ oder
- wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben

a) Asylsuchende (§ 61 AsylG)

- die noch **keine drei Monate** gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben
- die noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und bei denen seit der Asylantragstellung **noch keine neun Monate** vergangen sind
- bei denen ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben.

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben insbesondere

b) Geduldete

(§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und noch **nicht seit sechs Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG haben oder
- bei denen Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** kommen und nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben (Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung)
- die eine sog. **„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“** nach § 60b AufenthG haben.

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang

bestehen bei Leistungen zur Förderung

der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51; 52 Abs. 2 SGB III)
- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56; 60 Abs. 3 SGB III)
- Ausbildungsgeld* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 SGB III)

* Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen (§§ 52 Abs. 2 S. 1; 60; 75a Abs. 1 S. 2; 76 Abs. 6 SGB III)

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG

- haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen
- Ausnahmen möglich

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang….
zu Leistungen der Bundesagentur für Arbeit ….

Asylsuchende und Geduldete haben Zugang zu diesen Leistungen nur, wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird aber auch vertreten, dass die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen **nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen***

*Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2020), § 19 SGB III ,Rn. 23; a.A. Siefert in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: Dezember 2019, § 122 SGB III, Rn. 33.

LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Status	Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Vorphase der Assistierten Ausbildung	Außerbetriebliche Berufsausbildung
Aufenthaltsgestattung	Nein, aber Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Nein
Duldung	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt, vorher Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	Ja, wenn Abschiebung seit 9 Monaten ausgesetzt ist*	Ja, nach 15 Monaten Voraufenthalt*	Nein
Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Nein
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG	Ja			

* Wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen

LEISTUNGSTRÄGER FÜR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN: GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

….besteht, wenn

- die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER FÜR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN: GESETZL. RENTENVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn Geflüchtete

- in der gesetzl. Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten etc. vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI)
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER FÜR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN: JUGENDAMT

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

….besteht nach § 35a SGB VIII bei

- jungen Menschen
- mit einer seelischen Behinderung
- wenn die Leistungen nicht von vorrangig zuständigen Leistungs-trägern (vor allem der Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden wie
  - die Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen
  - das **Budget für Arbeit**

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER FÜR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn

- die **Leistungen nicht** von vorrangig zuständigen Leistungsträgern (vor allem der Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden und
- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe*** (§§ 90 ff SGB IX) gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gegeben ist
- also oft für Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren

LEISTUNGSTRÄGER FÜR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN: TRÄGER DER SOZIALHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht

a) bei Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung , Duldung

mit Zugang zu sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

- sie haben Zugang zu **Eingliederungshilfe*** entsprechend §§ 90 ff SGB IX

b) bei Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung, Duldung

mit Zugang zu **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

- wenn die Kosten nach **§ 6 AsylbLG**** übernommen werden

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Herr B. ist 23 Jahre alt und afghanischer Staatsangehöriger. Anfang 2016 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Sein Asylantrag wurde 2018 endgültig abgelehnt, er hat seither eine Duldung. Wegen der schwierigen Situation der Familie konnte Herr B. in Afghanistan nur phasenweise eine Schule besuchen. Außerdem wurde bei Herrn B. vom Hausarzt eine Lernbehinderung diagnostiziert. Herr B. kann inzwischen Deutsch ganz gut verstehen und sprechen. Herr B. würde gern arbeiten; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder. Sein ehrenamtlicher „Pate“, der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er eine außerbetriebliche Berufsausbildung machen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.
Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

Frage: Kann Herr B. gefördert werden durch

a) einen Eingliederungszuschuss zur Arbeits- oder Ausbildungsvergütung?
b) eine außerbetriebliche Ausbildung?
c) Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen** (WfbM): Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**?

Arbeitsmarktzugang besteht

a) Eingliederungszuschuss?

Ja, keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

b) Außerbetriebliche Ausbildung?

Wahrscheinlich nein, nur möglich bei Nichtanwendung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**?

c) Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM?

Ja, keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

d) Arbeitsbereich der WfbM?

Nein, keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

2. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung**?

Nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit

3. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Rentenversicherung**?

Nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit

4. Zugang zu Leistungen des **Jugendamts**?

Nein, u.a. da keine seelische Behinderung

5. Zugang zu Leistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe**?

Nein, da Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

6. Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe?

- Arbeitsbereich der WfbM?

  Ja, wegen des Bezugs von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

  Zugang zu Eingliederungshilfe entsprechend §§ 90 ff SGB IX

RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben **spezifische Rechte**, gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 205 ff SGB IX)

- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§§ 228 ff SGB IX)
- weitere Nachteilsausgleiche*……

Feststellungsbescheid

Hierin wird auf Antrag der Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX).

*https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche

RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Als **schwerbehindert** gelten Menschen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Schwerbehindertenausweis

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund der Feststellung ein **Ausweis**

- über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und
- über den Grad der Behinderung ausgestellt (§ 152 Abs. 5 SGB IX).

Ausstellung durch

Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten etc.

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Der **Schwerbehindertenausweis** (§ 152 Abs. 5 SGB IX)

- wird als **Identifikationskarte** („Scheckkartenformat“) ausgestellt
- beinhaltet den **Grad der Behinderung**
- wird auf Antrag auf Grundlage des Feststellungsbescheides ausgestellt
- die **Gültigkeitsdauer** soll **befristet** werden

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

- ist das **Aufenthaltspapier befristet**, kann er längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung endet (§ 6 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung)
- Schreiben des BMAS vom 21.09.2021
  - Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schwerbehindertenausweis **nicht** entsprechend der Laufzeit der **Duldung** befristet wird
  - Dies gilt nicht, wenn eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Voraussetzung

- Person muss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

- Bundessozialgericht:* Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.

* Urteil vom 29.04.2010 – B 9 SB 2/09 R

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

… gewöhnliche Aufenthalt ist gegeben…

- wenn eine vorausschauende Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw.
  dass die Person eine hinreichende Beziehung zum lnland hat
- Beteiligung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich.*

*Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

ESF IntegrationsrichtLinie Bund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!